

Die Gebührenkalkulation Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2021. Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich sowie die relevanten Kostenunterdeckungen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST/JA 2020	IST/JA 2021	Auflösung Kalkulation/ PLAN	Auflösung Kalkulation/ IST	REST/ Plan	Auflösung Kalkulation/ PLAN	REST/ PLAN
	31.12.2020	31.12.2021	2022	Stand: 10/2022	2023	2023	2024
Sommerreinigung/Fahrbahnen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Sommerreinigung/Gehwege	1.136 €	2.630 €	- €	- €	2.630 €	2.630 €	- €
Winterdienst	56.831 €	72.821 €	- €	25.285 €	47.536 €	15.000 €	32.536 €
Gesamt:	57.968 €	75.451 €	- €		50.166 €	17.630 €	32.536 €
	Unterdeckung	Unterdeckung					
Sommerreinigung/Fahrbahnen	4.762 €	7.724 €					

Vorbehaltlich der Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2022 verbleibt für die Gebührenkalkulation 2023 im Bereich Winterdienst ein Rest von 47.536 €. Für die vorliegende Kalkulation wird somit vorgeschlagen, 15.000 € gebührenmindernd geltend zu machen. Damit verbleibt die Winterdienstgebühr mit 1,16 €/Frontmeter auf dem Vorjahresniveau.

Für die Sommerreinigung der Fahrbahnen steht aktuell kein Sonderposten mehr für den Gebührenhaushalt 2023 zur Verfügung.

Aus den in 2021 abgerechneten Leistungen der "maschinellen Gehwegreinigung", resultiert im Abschluss zum 31.12.2021 eine Kostenüberdeckung i.H.v. rd. 1.494 €, die den Rücklagen zugeführt wurde. Insgesamt ergibt sich aus dem Abschluss 2020 und 2021 ein Sonderposten in Höhe von 2.630 €. Auch hier wird vorgeschlagen, diesen in der vorliegenden Gebührenkalkulation vollständig zu Gunsten des Gebührenzahlers aufzulösen.

Auf Grundlage der als Anlage 5 beigefügten Gebührenkalkulation 2023, ergeben sich folgende Gebührensätze:

		2023	2022
Sommereinigung (Fremdunternehmen)	Fahrbahnen	1,13 €/Frontmeter	1,09 €/Frontmeter
Sommerreinigung (durch Kleinkehrmaschine)	Gehwege	0,60 €/Frontmeter	0,50 €/Frontmeter
Winterdienst		1,16 €/Frontmeter	1,16 €/Frontmeter

Die Kehrdienstgebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege mit insgesamt 1,73 € liegt mit 0,14 € über dem Vorjahreswert von 1,59 €. Die Erhöhung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Kostenansatz für die Kleinkehrmaschine, infolge steigender Personal- und Maschinenstundensätze.

Voraussichtliche Kostenentwicklung 2023

- Kehrdienst

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018) wurde die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine, zur effektiveren Reinigung der Gehwege und Plätze im Stadtgebiet, beschlossen, letztendlich mit dem Ziel die Stadt sauberer zu halten. Die hierfür vorgesehenen Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) wurden erfasst, in einer digitalen Karte dargestellt und die jeweiligen Streckenlängen, getrennt nach Reinigungszuständigkeiten, ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Gehwege wurde die Satzung über die Gehwegreinigung und Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGs) erstmalig am 19.12.2018 erlassen. Diese Satzung wirkt zusammen mit der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS).

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine nunmehr im Einsatz. Bei den regelmäßigen Arbeiten und der dazugehörigen Anwendung der Satzungstexte zeigte sich in der Vergangenheit, dass für den Gehweg, im satzungsrechtlichen Sinne, eine konkretere und eindeutiger Definition notwendig ist, um insbesondere für die Anlieger größtmögliche Transparenz zu schaffen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, wurden bereits im vergangenen Jahr die Satzungstexte entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte eine Aufteilung der Straßen im Straßenverzeichnis in sechs verschiedene Reinigungsklassen:

	Reinigungsklasse						---
	A	B	C	D	E	F	
Gehweg Winter	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Land/Bund
Gehweg Sommer	Anlieger	Anlieger	Stadt	Stadt	Anlieger	Stadt	
Fahrbahn Sommer	Anlieger	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
Fahrbahn Winter	Stadt	Anlieger	Stadt	Stadt	Stadt	Anlieger	

So lassen sich die jeweiligen Zuständigkeiten für die verschiedenen Reinigungspflichten für alle Beteiligten eindeutig nachvollziehen.

Tatsächlich ergaben sich hieraus nur für den Bereich der Marktstraße Änderungen in der Verteilung der Reinigungspflichten für Fahrbahn und Gehweg. Hier waren bis dato die Anwohner reinigungspflichtig für die Fahrbahn, die Kleinkehrmaschine der Stadt sollte die Gehwege reinigen. Diese Verteilung erwies sich als nicht praktikabel. Eine Umstellung erfolgte daher im Jahr 2022. Den Anwohnern obliegt seither die Reinigung der Gehwegbereiche, wohingegen die Reinigung der Fahrbahn seitens der Hansestadt Wipperfürth durchgeführt wird. Ebenso verteilen sich die Reinigungspflichten für den Marktplatz.

Unabhängig hiervon sind die von den Anliegern zu tragenden Kosten für die Gehwegreinigung überschaubar. Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Frontlänge von 20 Metern sind jährlich Gebühren von rd. 12 € zu erheben (20 m x 0,60 €).

Darüber hinaus verbleibt es bei dem auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von 10 %, der in der Gebührenkalkulation zu Lasten der Stadt berechnet wird. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen auch der Allgemeinheit zu Gute kommt.

Bei der Sommerreinigung der Gehwege, in Zuständigkeit der Stadt, wird darüber hinaus ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von 70 % berücksichtigt, sodass nur 30 % der Aufwendungen für die Kleinkehrmaschine (Personal- und Maschineneinsatz) auf die Anlieger umgelegt werden (siehe auch Verteilungsschlüssel in der Gebührenkalkulation). Die prozentuale Aufteilung resultiert aus den jeweiligen Streckenlängen, die entsprechend auf die Anlieger und die Stadt entfallen.

- Winterdienst

In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter zum Teil erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Aus diesem Grund können u.a. für den Kostenansatz "Streusalz" nur Durchschnittswerte aus den Erfahrungen der Vorjahre gebildet werden. Für die vorliegende Kalkulation liegt der Ansatz mit rd. 54 T€ leicht über dem des Vorjahres.

Die Umlage des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen, wo nur die tatsächlichen Einsätze abgerechnet werden, nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei rd. 236

T€. Dieser Anteil entfällt auf den Winterdienst an bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortslagen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen. Entsprechend fließt dieser Bereich nicht in den Gebührenhaushalt ein.

Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2023 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Sommerreinigung Fahrbahnen	27.117 m	Vorjahr: 26.841 m
Sommerreinigung Gehwege/ Zuständigkeit Anlieger	32.933 m	Vorjahr: 32.852 m
Winterdienst	117.226 m	Vorjahr: 117.119 m

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes, sowie den aktuellen Erhebungen des Fachamtes für die Sommerreinigung der Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger (Stand: Oktober 2022). Die Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr haben gezeigt, dass Streckenkorrekturen für die Gehwegstrecken in Zuständigkeit der Anlieger vorzunehmen sind.

Die Steigerung korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren, aufgrund der aktuellen Planung, ist in Anlage 4 dargestellt. Wie sich die Gebühren für die Sommerreinigung zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren.